

1 Geltungsbereich und Änderungsbefugnis

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen im Bereich „Hosting“ der

meap GmbH
Annenstr. 172
58453 Witten
Deutschland

im Folgenden „Agentur“ genannt und dem Kunden, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des §14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des Kunden erkennt die Agentur nicht an, es sei denn, der Geltung dieser AGB wird ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder -annahme des Kunden unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

Diese Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen ist im Internet unter <https://www.meap.de> jederzeit abrufbar bzw. kann, wie auch alle weiteren in diesen AGB genannten Dokumente und Preislisten, bei Bedarf auf elektronischem oder postalischem Wege zugesandt werden.

Die Agentur ist berechtigt, diese AGB mit Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der Agentur für den Kunden zumutbar ist. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn dieser der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Die Agentur ist verpflichtet, den Kunden auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen. Darüber hinaus ist die Agentur zu einer Anpassung der AGB ohne gesonderte Zustimmung berechtigt, sofern diese durch gesetzliche Änderungen notwendig wird oder aus betrieblichen Gründen notwendig erscheint und der Kunde hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird.

2 Angebote, Vertragsschluss und Form

Der Vertrag kommt zustande durch Angebotsbestätigung des Kunden oder Auftragsbestätigung seitens der Agentur.

Eine bestimmte Form, insb. Schriftform, ist nicht erforderlich.

Angebote der Agentur sind, sofern nicht anders angegeben, freibleibend. An fixe Angebote hält sich die Agentur in Ermangelung anderweitiger Bestimmung zwei Wochen gebunden, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Abgabe.

3 Gegenstand dieser AGB

Die Agentur überlässt dem Kunden die in der Leistungsbeschreibung angegebene Menge an Speicherplatz auf einem von ihr betriebenen Server zur Speicherung von Websites und richtet deren Abrufbarkeit über das Internet ein.

Die Parteien vereinbaren in der Leistungsbeschreibung, über welche Domains die auf dem Server gespeicherten Websites erreichbar sind und bestimmen Art und Umfang der Daten, deren Speicherung vorgesehen ist. Dies schließt ggf. zu installierende Software mit ein.

Des Weiteren enthält die Leistungsbeschreibung gesonderte Vereinbarungen über Service Level Agreements (SLA).

Sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die in diesen Geschäftsbedingungen formulierten Bestimmungen als vereinbart.

Die Leistungsbeschreibung ist von dem Kunden und der Agentur zu unterzeichnen.

4 Leistungen der Agentur

4.1 Bereitstellung

4.1.1 Server-System

Zum Betreiben der Websites stellt die Agentur dem Kunden nach billigem Ermessen entweder einen dedizierten Server oder einen getrennten Bereich auf einem gemeinsam genutzten Server (vHost) mitsamt Software zur Nutzung bereit. Für beide Alternativen wird im Folgenden einheitlich der Begriff „Server“, „Server-System“ oder „System“ verwendet.

4.1.2 Zugangsdaten

Sofern nach Art und Umfang der vereinbarten Leistungen erforderlich, erhält der Kunde eine Zugangskennung und ein Passwort für das Laden der Inhalte auf den Server (Upload).

4.1.3 Zugangssoftware

Die Auswahl der zur Datenübertragung erforderlichen Software liegt im Ermessen des Kunden. Die Agentur kann hier jedoch Empfehlungen aussprechen und dem Kunden eine geeignete Software zur Verfügung stellen. Der Kunde erhält für die Dauer des Geschäftsverhältnisses ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der zur Verfügung gestellten Software.

4.1.4 Zusätzliche Software

Möchte der Kunde andere als die vereinbarten Daten oder Programme auf dem Server verwenden, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der Agentur. Die Agentur wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

4.2 Wartung und Entstörung

Die Agentur ist für die Funktionsfähigkeit des Server-Systems im Rahmen dieser Vereinbarung und des technisch Möglichen und Zumutbaren verantwortlich.

4.2.1 Wartung

Die Agentur übernimmt die Wartung des Server-Systems. Die Agentur kann die Website für Wartungsarbeiten an ihrem Server zeitweilig außer Betrieb setzen.

Die Offline-Schaltung ohne Vorankündigung ist unzulässig, es sei denn, die Agentur oder zugehörige Erfüllungsgehilfen haben diesen Umstand nicht zu vertreten, der Umstand ist auf höhere Gewalt zurückzuführen und/oder durch eine Offline-Schaltung werden Folgeschäden an dem Serversystem oder Websites unterbunden.

4.2.1.1 Wartungszeiten

Wartungsarbeiten werden grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten der Agentur vorgenommen. Hiervon abweichende Wartungszeiten können in der Leistungsbeschreibung gesondert vereinbart werden.

Sollten darüber hinaus außerplanmäßige Wartungsarbeiten notwendig sein, wird die Agentur diese dem Kunden mit angemessener Frist, mindestens jedoch 2 Werktagen, im Voraus mitteilen.

Systemkritische Wartungsarbeiten werden dem Kunden so zeitnah wie möglich angezeigt.

4.2.1.2 Wartungstypen

Planmäßige Wartungsarbeiten umfassen regelmäßige Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung der Verfügbarkeit des Server-Systems und zur Aufrechterhaltung der angebotenen Dienste.

Außerplanmäßige Wartungsarbeiten umfassen insbesondere das kurzfristig notwendige Aufspielen von Softwareupdates bzw. Neukonfigurationen des Server-Systems durch die Agentur oder sonstige vorhersehbare Arbeiten Dritter, auf deren Durchführung die Agentur keinen Einfluss hat.

Systemkritische Wartungsarbeiten umfassen das sofortige Einspielen von kritischen Updates des Betriebssystems oder installierter Software und andere Arbeiten wie das Instandsetzen von Hardware, welche keinen zeitlichen Aufschub dulden.

4.2.1.3 Weitergehende Pflichten

Weitergehende Pflichten können gesondert in der Leistungsbeschreibung vereinbart werden.

4.2.2 Störungsannahme

Die Agentur ist verpflichtet, angezeigte Mängel, schnellstmöglich zu bearbeiten. Nach der Behebung des Mangels ist dies dem Kunden mitzuteilen.

Störungen können der Agentur werktags zu den üblichen Geschäftszeiten an die auf ihrer Website angegebenen Kontaktdaten gemeldet werden.

Weitergehende Pflichten, etwa die Einräumung von gewissen Reaktions- oder Entstörzeiten und die Erreichbarkeit eines 24/7-Supports, können gesondert in der Leistungsbeschreibung vereinbart werden.

4.3 Datensicherung

Die Agentur führt einmal täglich lokal eine Datensicherung auf dem Server durch. Einmal wöchentlich wird die Datensicherung auf ein Speichermedium in der Agentur heruntergeladen und dort für ein Jahr vorgehalten. Nach Ablauf des Vorhaltezeitraums werden die Daten gelöscht. Im Rahmen eines gesonderten Service Level Agreements können die Parteien in der Leistungsbeschreibung einen hiervon abweichenden Sicherungsrythmus und Vorhaltezeitraum vereinbaren.

4.4 Überbeanspruchung

Der Umfang speicher- und abrufbarer Daten richtet sich nach den physikalischen Grenzen und den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungsmerkmalen der eingesetzten Hard- und Software.

Sollte die maximale Auslastung des Server-Systems erreicht sein, ist die Agentur nicht verpflichtet, ein neues bzw. zusätzliches Server-System bereitzustellen.

In einem solchen Fall schließen die Agentur und der Kunde ggf. erneut einen Vertrag unter Vereinbarung eines zusätzlichen Entgelts ab. Das zusätzliche Entgelt für jedes weitere angefangene Gigabyte (Speicherplatz) bzw. Megabyte (Traffic) ist in der Leistungsbeschreibung fixiert.

4.5 Verfügbarkeit

Die Agentur sichert dem Kunden im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten eine höchstmögliche Verfügbarkeit des Server-Systems und der darauf gespeicherten Websites zu.

Hiervon nicht umfasst sind die fest definierten bzw. angekündigten Wartungszeiten sowie Ausfälle von Netzen anderer Betreiber oder aufgrund höherer Gewalt, die von der Agentur nicht zu vertreten sind oder Offline-Schaltungen, die die Agentur zur Vermeidung von Folgeschäden an dem Serversystem oder Websites vornimmt.

4.6 Leistungserweiterung

Beabsichtigt die Agentur leistungsfähigere Hard- und Software einzusetzen, so wird der Kunde darüber rechtzeitig informiert, soweit sich daraus Änderungen für im Rahmen der Geschäftsbeziehung geschuldete Leistungen ergeben. Ist mit der Erweiterung und Verbesserung der Leistung der Agentur eine Erhöhung der monatlichen Vergütung verbunden, so steht dem Kunden ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags zum Wirksamwerden der Preiserhöhung zu.

5 Pflichten des Kunden

5.1 Haftung für Inhalte

Der Kunde haftet für sämtliche von Dritten im Zusammenhang mit den Websites geltend gemachte Ansprüche gleich welcher Art, soweit er nicht nachweist, dass er die den Schaden begründende Handlung oder Unterlassung nicht zu vertreten hat.

Die Agentur wird den Kunden über eingehende Beschwerden hinsichtlich des Inhalts der von ihm veröffentlichten Websites unverzüglich informieren.

5.1.1 Inhaltskontrolle

Der Kunde ist für den Inhalt der Daten allein verantwortlich. Der Kunde wird der Agentur von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die gegen die Agentur wegen rechtlicher Unzulässigkeit des Inhalts geltend gemacht werden.

Der Kunde wird keine Inhalte in das Internet einbringen oder auf sie hinweisen, durch die gegen gesetzliche Bestimmungen, die Persönlichkeitsrechte und Schutzrechte Dritter oder gegen die guten Sitten verstoßen wird. Der Kunde wird insbesondere sicherstellen, dass von den Inhalten auf der Website keine Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen ausgeht. Der Kunde wird weiterhin die Urheberrechte Dritter beachten sowie keine

sonstigen verbotenen Inhalte, vor allem Kinderpornographie oder rechts- oder linksextremistische Propaganda, anbieten.

Sofern der Kunde gegen die hier genannten Verpflichtungen verstößt und rechtswidrige Inhalte in das Internet einbringt, behält sich die Agentur unbeschadet der Geltendmachung anderer Ansprüche vor, die Dateninhalte zu entfernen, sofern der Kunde diese nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme selbst entfernt.

5.1.2 Strafverfolgung

Die Agentur kann aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sein, auf Anordnung der Behörden deren Nachforschungen bei Verdacht strafrechtlicher Verstöße oder von Verstößen gegen andere Sicherheitsbestimmungen zu unterstützen. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser behördlichen Anordnungen durch die Agentur erfolgt grundsätzlich nicht. Lediglich bei offensichtlich erkennbarer Rechtswidrigkeit derartiger Anordnungen wird sich die Agentur gegen diese in angemessener Form verteidigen und den Kunden darüber informieren. In diesem Falle besteht ein Anspruch gegen die Agentur aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

5.1.3 Sperrung und Löschung von Inhalten

Die Agentur wird zur Vermeidung gegen sie gerichteter straf- oder zivilrechtlicher Konsequenzen bereits bei einem hinreichenden Verdacht der Rechtswidrigkeit, welcher etwa in der Aufnahme polizeilicher Ermittlungen liegen kann, die Inhalte vorübergehend sperren, sofern der Kunde diese nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme selbst entfernt. Die Inhalte werden von der Agentur vorübergehend entfernt, bis sich der Verdacht entkräftet hat, wobei der Kunde jederzeit zum Nachweis berechtigt ist, dass die Inhalte rechtmäßiger Natur sind. Die Agentur kann während der vorübergehenden Entfernung der Dateninhalte nach eigenem Ermessen dem Kunden anbieten, andere Inhalte auf dem vereinbarten Speicherplatz zu laden. Eine Sperre erfolgt nur dann ohne vorherige Abmahnung oder Fristsetzung zur Stellungnahme, sofern die Rechtswidrigkeit offensichtlich und/oder Gefahr in Verzug ist.

Darüber hinaus ist die Agentur berechtigt, die Inhalte dauerhaft zu löschen bzw. zu entfernen, sofern sie beleidigend, diskriminierend oder in sonstiger Weise gegen geltendes Recht verstoßen. Dies gilt insbesondere für strafbare Inhalte oder Inhalte, die gegen die guten Sitten verstoßen. Diese dauerhafte Löschung kommt in Betracht, sofern ebenfalls ein Recht zur fristlosen Kündigung gegeben wäre und die Agentur den Kunden zuvor abgemahnt hat. Eine Abmahnung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Pflichtverletzung derart erheblich ist, dass für die Agentur die weitere Speicherung der Inhalte unzumutbar ist.

5.2 Kennzeichnungspflichten

Die Agentur weist den Kunden darauf hin, dass für Unternehmer im Sinne des §14 BGB als Anbieter von Websites eine gesetzliche Impressumspflicht besteht. Der Kunde hat in diesem Impressum insbesondere seine Postanschrift (Straße, Postleitzahl und Ort) und seinen Namen sowie seine E-Mail-Adresse anzugeben und aktuell zu halten. Zusätzliche Angabepflichten für geschäftsmäßige digitale Dienste sind § 5 Digitale-Dienste-Gesetz zu entnehmen.

Handelt der Kunde als Verbraucher im Sinne des §13 BGB, ist er zwar nicht von der Impressumspflicht betroffen, jedoch spricht die Agentur die dringende Empfehlung, ein Impressum mit den Mindestangaben auf der Website zu hinterlegen und aktuell zu halten.

5.3 Vermeidung von Störungen

Dem Kunden ist es untersagt, Modifikationen oder Ergänzungen an dem Server, der Programmierung oder dem Inhalt der Website vorzunehmen, von denen eine Gefährdung der Funktionstüchtigkeit des gesamten Server-Systems ausgehen.

Die Agentur behält sich vor, die Webseiten des Kunden ganz oder teilweise zu deaktivieren, wenn sie die Sicherheit oder Funktionstüchtigkeit des Servers erheblich beeinträchtigen. Soweit nicht Gefahr im Verzug ist, wird dem Kunden vorher die Möglichkeit eingeräumt, die Störung unverzüglich und vollständig zu beseitigen. Die Agentur wird dem Kunden nach ihrem Ermessen anbieten, andere Programme und Inhalte auf dem Server arbeiten zu lassen, bei welchen keine Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit zu befürchten ist.

5.4 Datenübermittlung

Soweit von dem Kunden an die Agentur Daten zur Weiterverarbeitung übermittelt werden, sind hierbei die vereinbarten, sonst die branchenüblichen Datenformate und -strukturen zu verwenden. Hiervon abweichende besondere Erfordernisse sind in der Leistungsbeschreibung festgehalten.

5.5 Störungsmeldungen

Sollte der Kunde bei der Nutzung des Servers bzw. der darauf aufgespielten Website Störungen oder Fehlfunktionen beobachten, setzt er die Agentur hierüber unverzüglich in Kenntnis.

5.6 Internetzugang

Es obliegt dem Kunden, für seine eigene Internetanbindung Sorge zu tragen. Die Agentur ist nicht für die Internetanbindung, insbesondere die Installation eines Internetzugangs für den Kunden verantwortlich.

6 Vergütung

Der Kunde zahlt an die Agentur für die oben aufgeführten und in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen die in der Leistungsbeschreibung angegebene Vergütung zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.1 Rechnungsstellung

Rechnungsstellung durch die Agentur erfolgt abhängig von dem vereinbarten Abrechnungsmodell (z.B. jährlich oder monatlich). Sofern nicht anders angegeben, sind Rechnungsbeträge sofort zur Zahlung fällig. Bestehen seitens der Agentur Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, behält sie sich das Recht vor, die vereinbarten Leistungen nur gegen Vorauszahlung des Rechnungsbetrages zu erbringen.

6.2 Zahlung per Überweisung

Der Kunde wird den Rechnungsbetrag auf das auf der Website bzw. auf der Rechnung der Agentur angegebene Bankkonto einzahlen.

6.3 Zahlung per Lastschrift

Vereinbaren die Parteien die Zahlung der Vergütung per Lastschriftverfahren, ist der Kunde verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des in der Leistungsbeschreibung angegebenen Kontos zu sorgen. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf nachträgliche und variable Entgelte und sonstige Kaufpreise. Kann mangels Deckung keine Abbuchung erfolgen bzw. wird diese auf Veranlassung des Kunden rückabgewickelt, ist die Agentur berechtigt, die entstandenen Kosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen.

6.4 Zahlungsverzug

Ein Zahlungsverzug tritt mit dem Überschreiten der Zahlungsfrist ein. Bei Vorliegen eines Zahlungsverzuges kann die Agentur nach vorheriger Ankündigung die weitere Ausführung von Leistungen versagen.

Die Agentur ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% (Unternehmer) bzw. 5% (Verbraucher) über dem aktuellen Basiszinssatz zu erheben.

Die Agentur kann darüber hinaus aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen. Zusätzlich ist die Agentur bei Unternehmern zur Berechnung einer Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 EUR berechtigt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt der Agentur vorbehalten.

Gerät der Kunde zweimal in Zahlungsverzug, stellt er die Zahlungen ein oder werden der Agentur Informationen bekannt, welche seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der Agentur sofort zur Zahlung fällig. Weitere Leistungen erbringt die Agentur in diesem Fall nur noch gegen Vorauszahlung.

7 Gewährleistungsrechte

7.1 Mangelfreiheit

Die Agentur leistet dafür Gewähr, dass ihre Leistungen frei von Mängeln sind, die die Funktionstauglichkeit des Server-Systems mehr als unerheblich einschränken oder aufheben. Im Falle der Verwendung von Open-Source-Software kann die Mangelfreiheit nur insoweit gewährt werden, wie sie von dem jeweiligen Hersteller angegeben wird.

7.2 Leistungsmerkmale

Der Umfang der speicher- und abrufbaren Daten richtet sich nach den physikalischen Grenzen und den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungsmerkmalen der eingesetzten Hard- und Software.

7.3 Abstandnahme vom Vertrag

Im Falle des Auftretens von Fehlern, die im Verantwortungsbereich der Agentur liegen, insbesondere von Fehlern, welche die Datenspeicherung auf dem Server betreffen, ist der Kunde von der Entrichtung der Vergütung befreit oder der Kunde kann die Vergütung entsprechend mindern. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Eine Abstandnahme vom Vertrag bzw. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung hinsichtlich des Gesamtvertrags kommt erst in Betracht, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist oder eine nicht nur unerhebliche Vertragspflichtverletzung trotz Abmahnung bzw. Fristsetzung fortbesteht.

7.4 Abmahnung

Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, sofern die Vertragspflichtverletzung derart schwerwiegend ist, dass eine Abmahnung nicht tauglich erscheint, die Pflichtverletzung zu beenden und/oder das Vertrauen wiederherzustellen. Der Agentur stehen vor einer solchen außerordentlichen Kündigung des Vertrags regelmäßig zwei Mängelbeseitigungsversuche bezogen auf den jeweiligen Mangel zu.

7.5 Verwirkung von Gewährleistungsansprüchen

Die Agentur ist nicht mehr zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Kunde auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz Daten oder Programme einstellt, welche die Sicherheit und/oder Funktionsfähigkeit des Serversystems nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

Der Kunde ist aber berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass die Einstellung seiner Programme oder Daten in keinem Zusammenhang mit aufgetretenen Fehlern stehen und Analyse wie Behebung des Fehlers nicht wesentlich erschweren.

7.6 Höhere Gewalt

Für den Fall, dass eine Partei trotz aller ihr zumutbaren Anstrengungen die geschuldete Leistung aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Krieg, Streik und Naturkatastrophen) nicht erbringen kann, ist sie für die Dauer der Hinderung von ihren Leistungspflichten befreit.

8 Haftung

Im Fall des Vorsatzes haftet die Agentur unbeschränkt. In Fällen grober Fahrlässigkeit und einfacher Fahrlässigkeit, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung haftet die Agentur auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8.1 Gesetzliche Haftung

Die Haftung aus Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, aus Verzug, wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

8.2 Wiederbeschaffung von Daten

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die Agentur gemäß den zuvor dargestellten Differenzierungen nur dann, wenn sie nicht die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen und dabei sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Insbesondere ist die Agentur verpflichtet, angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung von Daten durch Computerviren oder ähnliche Phänomene, die eine Unbrauchmachung von Daten herbeiführen, zu verhindern.

8.3 Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen

Vorstehende Regelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Agentur.

8.4 Haftung des Kunden

Ein Mitverschulden des Kunden ist ihm anzurechnen. Ein solches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Kunde

- nicht die auf seiner Seite erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen schafft und aufrecht erhält und/oder,
- den üblichen und zumutbaren Schutz der Daten und der Nutzungsumgebung vor Computerviren und vergleichbarer Gefahren unterlässt.
- ihm übergebene Zugangsdaten unerlaubter Weise Dritten zugänglich macht bzw. Dritte aufgrund von mangelnder Sorgfalt Einsicht nehmen können.

Im Übrigen haftet der Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9 Geheimhaltungspflicht

9.1 Geheimhaltung Agentur

Die Agentur hat ihre Mitarbeiter zur Geheimhaltung im Rahmen der Ausübung der Tätigkeiten erlangter Kundeneinformationen und auch zur Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Der Kunde wird die Agentur rechtzeitig darauf hinweisen, falls besonders geheimzuhaltende Daten/Informationen zu beachten und einer besonderen Verschwiegenheit zu unterziehen sind, so vor allem im Bereich von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

9.2 Geheimhaltung Kunde

Die Agentur weist den Kunden darauf hin, dass ihm übergebene Zugangsdaten nur für ihn bestimmt und als streng vertraulich zu behandeln sind. Es ist dem Kunden strengstens untersagt, Zugangsdaten ohne das Wissen der Agentur, Dritten zugänglich zu machen.

Der Kunde verpflichtet sich, falls der Verdacht besteht, dass Dritte unerlaubter Weise Kenntnis von Zugangsdaten erlangt haben bzw. diese einsetzen, die Agentur hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Agentur behält sich vor, dem Kunden den hieraus entstehenden Aufwand zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Server-Systems, in Rechnung zu stellen.

10 Laufzeit

Es wird eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten vereinbart. Der Vertragsbeginn sowie das Vertragsende werden in der Leistungsbeschreibung fixiert.

Am Ende der Laufzeit oder bei der Beendigung aus sonstigen Gründen, kann der Kunde auf Wunsch gegen ein der Preisliste der Agentur zu entnehmendes Entgelt die Bereitstellung der Daten auf separaten Datenträgern beantragen. Der Anspruch auf Bereitstellung der Daten kann maximal 14 Tage nach Beendigung geltend gemacht werden.

11 Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11.1 Kündigungsfrist

Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Die Kündigungsfrist gilt als eingehalten, wenn die Kündigung vor Ablauf der Frist bei der Agentur eingegangen ist. Erfolgt die Kündigung nicht, verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils 12 Monate. Auch hier gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit.

11.2 Kündigung bei Zahlungsverzug

Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug, so kann die Agentur das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer

Frist kündigen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde in einem längeren Zeitraum mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Vergütung für zwei Monate erreicht. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der Agentur vorbehalten.

11.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei ist zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unzumutbar ist. Vor einer solchen Kündigung ist eine Abmahnung erforderlich, es sei denn, ein Erfolg ist nicht zu erwarten oder das Vertrauensverhältnis ist so nachhaltig gestört, dass eine sofortige Beendigung des Vertrags gerechtfertigt erscheint. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Zahlungsunfähigkeit einer der Parteien sowie die Verletzung von Vertragspflichten.

11.3.1 Zahlungsunfähigkeit

Jede Partei ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird, gegen sie ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und nicht als unbegründet abgelehnt ist, die Durchführung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder sie die Richtigkeit ihres Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat.

11.3.2 Verletzung von Vertragspflichten

Jede Partei ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die andere Partei Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung auf schriftliche Aufforderung des Vertragspartners nicht innerhalb einer angemessenen Frist von zehn Werktagen beendet wird.

Eine Abmahnung bzw. Fristsetzung ist entbehrlich, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund der Schwere des Pflichtverstoßes als unzumutbar erscheint, ein Erfolg nicht zu erwarten ist oder eine sofortige Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint, wobei im Falle eines Mangels die Agentur regelmäßig ein zweimaliges Nachbesserungsrecht zusteht.

Eine fristlose Kündigung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn diese Vertragspflichtverletzung unwesentlich ist, so dass nach Abwägung aller Umstände eine fristlose Kündigung nicht angemessen erscheint.

11.4 Kündigung bei Leistungserweiterung

Ist mit einer Erweiterung bzw. Verbesserung der Leistung seitens der Agentur eine Erhöhung der monatlichen Vergütung verbunden, so steht dem Kunden das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu.

12 Fremdleistungen

Die Agentur kann zur Auftrags Erfüllung notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden bestellen.

Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur hierzu erforderliche Vollmachten auf Anforderung zu erteilen und Vollmachtsurkunden zur Verfügung zu stellen.

Sollten sich nach Angebotserstellung erhebliche Einschränkungen der Lieferfähigkeit der Fremdleistungen ergeben oder die Beschaffungskosten für diese Fremdleistungen in einem nicht unerheblichen Umfang ansteigen, so ist die Agentur abweichend zu Punkt 2 berechtigt, das Angebot entsprechend der veränderten Marktlage anzupassen.

13 Allgemeine Bestimmungen

13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung der Agentur.

13.2 Geltendes Recht

Für alle sich aus dem Auftrag und seiner Abwicklung ergebenden Rechtsfragen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

13.3 Salvatorische Klausel

Sollten aus irgendeinem Grunde eine oder mehrere Einzelbestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit diese AGB Regelungslücken aufweisen, sollen diese durch eine Regelung gefüllt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages Rechnung trägt.

Stand: 20. November 2024